# Anlage Nr. 2

Auszug aus der Anlage Nr. 7 zu „Konditionen zur Abwicklung der Depottätigkeit der Bank GPB (Aktiengesellschaft)“

vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_

# Verzeichnis der Dokumente[[1]](#footnote-1),

# die eine Person ausweisen und (für ausländische Staatsbürger oder Staatenlose) das Aufenthaltsrecht (das Wohnrecht) in der Russischen Föderation bestätigen

1. **Ausweisdokumente**

1.1. **Für Bürger der Russischen Föderation:**

* Pass einer Bürgerin/eines Bürgers der Russischen Föderation;
* Geburtsurkunde einer Bürgerin/eines Bürgers – für die Bürgerin/den Bürger der Russischen Föderation, die/der nicht das Alter von 14 Jahren erreicht hat, ausgestellt durch Standesamtsbehörden, eine Exekutivbehörde oder eine lokale Selbstverwaltungsbehörde (Geburtsurkunde);
* allgemeiner Reisepass;
* Ausweis eines Militärangehörigen oder Militärausweis (mit Ausnahme von Bürgern, die sich in der Reserve befinden);
* zeitweiliger Personalausweis einer Bürgerin/eines Bürgers der Russischen Föderation, der durch eine Behörde für innere Angelegenheiten bis zur Ausstellung eines Passes ausgestellt wird;
* andere Dokumente, die entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation als Ausweisdokumente anerkannt werden.

1.2. **Für ausländische Bürger[[2]](#footnote-2):**

* Pass einer ausländischen Bürgerin/eines ausländischen Bürgers oder ein anderes Dokument, das als ein Personaldokument bzw. Ausweis durch ein föderales Gesetz festgelegt wurde oder entsprechend einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation anerkannt wird.

1.3. **Für Staatenlose, wenn sie ständig auf dem Territorium der Russischen Föderation leben:**

* Niederlassungserlaubnis in der Russischen Föderation.

1.4. **Für andere Staatenlose:**

* Dokument, das durch einen ausländischen Staat ausgestellt wurde und entsprechend einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation als Dokument anerkannt wird, das eine staatenlose Person ausweist;
* befristete Aufenthaltserlaubnis;
* Niederlassungserlaubnis;
* Ausweisdokument einer Person, die kein gültiges Ausweisdokument besitzt, für den Zeitraum der Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Staatsbürgerin/-bürger der Russischen Föderation oder auf Gewährung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation;
* andere Dokumente, die durch föderale Gesetze vorgesehen sind oder entsprechend einem internationalen Vertrag der Russischen Föderation als Dokumente anerkannt werden, die eine staatenlose Person ausweisen.

1.5. **Für Flüchtlinge:**

* Nachweis über die Behandlung des Antrags auf Anerkennung der Person als ein Flüchtling vom Wesen her;
* Bescheinigung über die Gewährung zeitweiligen Asyls auf dem Territorium der Russischen Föderation;
* Flüchtlingsausweis.

2. **Dokumente, die das Recht einer ausländischen Bürgerin/eines ausländischen Bürgers oder einer staatenlosen Person auf einen Aufenthalt (das Wohnrecht) in der Russischen Föderation bestätigen:**

* Niederlassungserlaubnis;
* befristete Aufenthaltserlaubnis;
* Visum;
* andere durch ein föderales Gesetz oder einen internationalen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehene Dokumente, die das Recht einer ausländischen Bürgerin/eines ausländischen Bürgers auf einen Aufenthalt (das Wohnrecht) in der Russischen Föderation bestätigen.

3. **Ausländische Bürger und Staatenlose** legen außer den Personaldokumenten und Dokumenten, die das Recht der ausländischen Bürgerin/des ausländischen Bürgers oder Staatenlosen auf einen Aufenthalt (das Wohnrecht) in der Russischen Föderation bestätigen, eine Einwanderungskarte vor.

Für ausländische Bürger und Staatenlose, die sich auf dem Territorium der Russischen Föderation entsprechend den Voraussetzungen befinden, die keinen Erhalt eines Visums erfordern, ist das Dokument, das ihr Recht auf einen Aufenthalt (das Wohnrecht) in der Russischen Föderation bestätigt, die Einwanderungskarte.

Wenn für ausländische Bürger und Staatenlose eine Niederlassungserlaubnis ausgestellt worden ist, die das Recht auf ein ständiges Wohnen in der Russischen Föderation gewährt, ist das Vorhandensein einer Einwanderungskarte nicht verbindlich. Dabei legen ausländische Bürger und Staatenlose die gültige Niederlassungserlaubnis mit einem Vermerk über die Anmeldung am Wohnort vor.

4. Die Verwahrstelle ist berechtigt, von einer Kundin/einem Kunden zusätzliche Dokumente entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation zu fordern.

1. Die Verwahrstelle fertigt selbst Kopien der vorgelegten Dokumente an. [↑](#footnote-ref-1)
2. Im Falle der Vorlage von Dokumenten in der Verwahrstelle, die außerhalb der Russischen Föderation in einer Fremdsprache ausgestellt wurden, wird in der Verwahrstelle neben den eigentlichen Dokumenten auch deren ordnungsgemäß beglaubigte Übersetzung vorgelegt. Die Forderung nach Vorlage von Dokumenten mit einer ordnungsgemäß beglaubigten Übersetzung ins Russische gilt nicht für die Dokumente, die durch die zuständigen Organe ausländischer Staaten ausgestellt wurden und die Angaben der natürlichen Person unter der Bedingung des Vorhandenseins eines Dokuments bei der natürlichen Person, das das Recht eines legitimen Aufenthaltes auf dem Territorium der Russischen Föderation bestätigt (zum Beispiel ein Visum, eine Einwanderungskarte), beglaubigen. [↑](#footnote-ref-2)